

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel für das Haushaltsjahr 2007 vom 11.01.2007

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57, BS 2020-1) folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern als Aufsichtsbehörde vom 08.01.2007 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.043.530 €
in der Ausgabe auf	4.043.530 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	545.680 €
in der Ausgabe auf	545.680 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	770.000 €

§ 3

Es werden festgesetzt für die „Sonderrechnung Abwasserbeseitigung“

1. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Vermögensplanes erforderlich ist auf	750.550 €
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	820.000 €
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.300.000 €

§ 4

1. Verbandsgemeindeumlage 2007

Die Verbandsgemeindeumlage, die die Verbandsgemeinde gem. § 72 GemO i.V. mit § 26 I des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) von den Städten und Ortsgemeinden erhebt, wird auf 35,3 v.H. der Umlagegrundlagen nach § 23 III LFAG festgesetzt. Die Verbandsgemeindeumlage ist mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2007 zu entrichten.

Nachrichtlich

Umlagesoll Verbandsgemeindeumlage 2007 =	2.298.000 €
Umlagesoll Verbandsgemeindeumlage 2006 =	2.301.280 €

2. Sonderumlage Grundschule Oberwesel 2007

Die Verbandsgemeinde erhebt gemäß § 26 II LFAG eine Sonderumlage für die Sach- und Baukosten der Grundschule Oberwesel. Die Umlage beträgt 4,12010 v.H. der Umlagegrundlagen der Verbandsgemeindeumlage. Die Sonderumlage ist mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2007 zu entrichten.

Nachrichtlich

Umlagesoll Sonderumlage 2007	201.000 €
Umlagesoll Sonderumlage 2006	214.900 €

§ 5

Die Zahl der bewilligbaren Fälle für Altersteilzeit gemäß § 80 b Absatz 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz beträgt 0.

Nachrichtlich: Die Zahl der bereits bewilligten Fälle beträgt 1.

Für die tariflich Beschäftigten beträgt die Zahl der bewilligbaren Fälle für Altersteilzeit gem. § 2 Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit i.V. mit § 3 I Nr. 3 Altersteilzeitgesetz = 0.

Nachrichtlich: Die Zahl der bereits bewilligten Fälle beträgt 2.

§ 6

Die öffentlich rechtlichen Entgelte der Abwasserbeseitigung (Gebühren, Beiträge, Aufwendungsersatz §§ 2, 7 und 13 KAG) wurden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates für das Jahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Einmaliger Beitrag mit Hausanschlüssen gem. Abschnitt II der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung
 - 1.1 Schmutzwasser (§ 5 der Satzung)
 - Beitragssatz je m² gewichtete Grundstücksfläche 4,24 €
 - 1.2 Niederschlagswasser (§ 6 der Satzung)
 - Beitragssatz je m² zulässiger Abflussfläche 7,32 €
2. Lfd. Entgelte gem. Abschnitt III der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung
 - 2.1 Grundgebühren Schmutzwasser (§§ 19 und 21 der Satzung)
 - Grundbetrag 72,00 €
 - 2.2 Benutzungsgebühren Schmutzwasser einschl. Abwasserabgaben je m³ Schmutzwassermenge (§§ 18 und 22 der Satzung) 1,68 €
 - 2.3 Wiederkehrender Beitrag für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser (§ 13 der Satzung) je m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche 0,34 €
3. Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse gem. Abschnitt IV der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung
 - Pauschalsatz je lfdm. Hausanschlussleitung, welche innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums verlegt wurde (§ 29 II der Satzung) 472,00 €
4. Kostenanteil für die Oberflächenentwässerung (§ 12 Abs. 10 LStrG)

4.1 Lfd. Kostenanteil je m ² entwässerter Straßenfläche	
Landesstraßen -vorläufig-	0,26 €
Kreisstraßen -vorläufig-	0,33 €
Ortsgemeindestraßen	0,59 €
4.2 Investitionskostenanteile je m ² entwässerter Straßenfläche	
– Ortsgemeindestraßen	8,27 €
5. Fäkalschlambeseitigung (§ 23 der Satzung)	
Die Gebühr für die Fäkalschlambeseitigung beträgt	
5.1 Für die Abfuhr je m ³ Fäkalschlamm	16,00 €
5.2 Für die Übernahme und Behandlung je m ³ Fäkalschlamm	5,00 €
5.3 Für die Abfuhr, Übernahme und Behandlung je m ³ Fäkalschlamm	21,00 €

Auf die laufenden Entgelte (Ziff. 2.1 – 2.3) für die Abwasserbeseitigung werden Vorausleistungen in Raten, nach Maßgabe der §§ 15 und 25 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung erhoben.

Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden im Jahr 2007 27,8 v.H. als Grundgebühr und 72,2 v.H. als Benutzungsgebühr erhoben.

Deckungsfähigkeit

Die Ausgabenansätze der einzelnen Unterabschnitte des Verwaltungshaushaltes, außer den Ansätzen des SN 1 und der übrigen Ansätze für Personalausgaben, werden innerhalb ihres Unterabschnittes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Verfügungsmittel sind nicht deckungsfähig. Gesonderte Deckungsvermerke im Verwaltungshaushalt bleiben unberührt.

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 19.01. bis 30.01.2007 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr) - außer samstags und an Sonn- und Feiertagen - im Rathaus in 55430 Oberwesel, Rathausstraße 6, Zimmer 22, öffentlich aus.

Oberwesel, den 11. Januar 2007
Verbandsgemeindeverwaltung
St. Goar-Oberwesel

(S) gez.

(Thomas Bungert)
Bürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der zur Zeit gültigen Fassung (BS 2020-1) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind **oder**
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung St.Goar-Oberwesel unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Oberwesel, den 11. Januar 2007
Verbandsgemeindeverwaltung
St.Goar-Oberwesel

(S) gez.

(Thomas Bungert)

BEKANNTMACHUNG DER I. Nachtragshaushaltssatzung

der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel für das Haushaltsjahr 2007 vom 18.10.2007

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57, BS 2020-1) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern als Aufsichtsbehörde vom 11.10.2007 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher	auf nunmehr
			€	€
				festgesetzt
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	137.850	10.710	4.043.530	4.170.670
die Ausgaben	157.690	30.550	4.043.530	4.170.670
im Vermögenhaushalt				
die Einnahmen	22.950	28.100	545.680	540.530
die Ausgaben	33.650	38.800	545.680	540.530

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert,
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird um 213.800 € erhöht und auf 213.800 € neu festgesetzt,
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

Es werden neu festgesetzt für die „Sonderrechnung Abwasserbeseitigung“

1. der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Vermögensplanes erforderlich sind, wird um 13.150 € erhöht und auf 763.700 € neu festgesetzt,
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird um 2.104.000 € erhöht und auf 2.924.000 € neu festgesetzt,
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 4

1. Verbandsgemeindeumlage 2007

Der Hebesatz für die Verbandsgemeindeumlage wird nicht geändert.

Nachrichtlich

Umlagesoll VG-Umlage 2007 =	=	2.376.630 €
bisher		2.298.000 €
Umlagesoll VG-Umlage 2006 =		2.301.280 €

2. Sonderumlage für die Sach- und Baukosten der Grundschule Oberwesel

Der Hebesatz der Sonderumlage für die Sach- und Baukosten der Grundschule Oberwesel wird auf neu 3,99867 v.H. (bisher 4,12010 v.H.) der Umlagegrundlagen der Verbandsgemeindeumlage festgesetzt.

nachrichtlich

Umlagesoll Sonderumlage 2007 =	=	201.000 €
bisher		201.000 €
Umlagesoll Sonderumlage 2006 =		214.900 €

§ 5

Die übrigen Festlegungen in der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Deckungsfähigkeit:

Die Ausgabenansätze der einzelnen Unterabschnitte des Verwaltungshaushaltes, außer den Ansätzen des SN 1 und der übrigen Personalausgaben, werden innerhalb ihres Unterabschnittes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Verfügungsmittel sind nicht deckungsfähig. Gesonderte Deckungsvermerke im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt bleiben unberührt.

